

Stationäre Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 ff SGB XII

Die stationäre Hilfe zur Pflege ist eine bedarfsorientierte Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand in Pflegeeinrichtungen nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Die stationäre Hilfe zur Pflege ist Teil der Sozialhilfe und in den §§ 61 ff des SGB XII gesetzlich geregelt.

Voraussetzungen gem. § 61 SGB XII

Personen, die pflegebedürftig im des Sinne des § 61 a SGB XII sind, haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, mit einem Grad der Pflegebedürftigkeit begründet sein.

Maßgeblich für die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeit sind die folgenden Bereiche:

- **Mobilität** - Wie selbstständig kann sich jemand fortbewegen, z. B. aus dem Bett aufstehen oder Treppensteigen?
- **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten** - Wie findet sich jemand örtlich und zeitlich zurecht sowie sich unterhalten und Bedürfnisse mitteilen?
- **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen** - Wie häufig benötigt jemand Hilfe aufgrund von psychischen Problemen, wie z. B. bei Angst- und Unruhezuständen oder Aggressionen?
- **Selbstversorgung** - Wie selbstständig ist jemand z. B. beim Sich-Selbs-Waschen und Ankleiden, beim Essen und Trinken?
- **Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen** - Welche Unterstützung wird z. B. bei der Einnahme von Medikamenten oder der Blutzuckermessung der für einen Arztbesuch benötigt?
- **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte** - Wie selbstständig kann die Person z. B. noch den Tagesablauf planen oder Kontakte pflegen?

Die oben genannten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeit werden durch die Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ermittelt und einem Pflegegrad zugeordnet.

Die dauerhafte Pflegebedürftigkeit wird seit dem 1. Januar 2017 in **fünf Pflegegrade** eingeteilt:

- **Pflegegrad 1** = geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 2** = erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten

- **Pflegegrad 3** = schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 4** = schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 5** = schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Wer keinem dieser Pflegegrade zugeordnet wird, gilt nicht als pflegebedürftig im Sinne der Pflegeversicherung und erhält keine Leistungen der Pflegekasse.

Gem. § 65 SGB XII haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 einen Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist.

Die Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad ist für den Träger der Sozialhilfe bindend.

Die Gewährung von Hilfe zur Pflege ist einkommens- und vermögensabhängig.

1. Einkommen

Zum Einkommen zählen u. a. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Renteneinkünfte
- Pensionen
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte
- Ehegattenunterhalt

2. Vermögen

Der Vermögensschonbetrag (Stand 01.01.2017) beträgt bei Einzelpersonen 5.000,00 € und bei Ehegatten und Lebenspartnern 10.000,00 €. Zum Vermögen zählen sämtliche Sparguthaben, Wertpapiere, kapitalbildende Lebens- und Sterbegeldversicherungen, Bestattungsvorsorgeverträge, Haus- und Grundvermögen, PKW, Bargeld etc.

Die Höhe der stationären Hilfe zur Pflege, unter Berücksichtigung der Leistungen aus der Pflegeversicherung und dem Einkommen, wird nur bis zur Höhe der ungedeckten Heimunterbringungskosten gewährt.

Neben den Leistungen der Hilfe zur Pflege hat der/die Heimbewohner/in einen Anspruch auf einen jährlich angepassten Barbetrag (Taschengeld).

Zuständigkeit

Für die Hilfe in Einrichtungen ist der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte (Hilfeempfänger) seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den letzten zwei Monaten vor seiner Aufnahme zuletzt gehabt hatte.

Bekanntwerden

Stationäre Hilfe zur Pflege wird ab Bekanntwerden (z. B. telefonische Mitteilung) gewährt.

Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen sowie die Erstattung bereits gezahlter Rechnungen der Heimunterbringung.